

Kündigung

Eine große Anzahl von Kündigungen ist mit Fehlern behaftet. Daher empfehlen wir, das Kündigungsschreiben und den Kündigungssachverhalt überprüfen zu lassen, dies gerade, wenn Sie schon lange in einem Betrieb arbeiten, eine Familie zu versorgen haben oder sonstige soziale Gründe vorweisen können. So können auch diese Gesichtspunkte dazu führen, dass die Kündigung unwirksam ist. Dann werden Sie sich gegen Ihre Kündigung meist erfolgreich wehren können. Das Kündigungsschreiben muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Der Arbeitgeber fordert häufig bei Übergabe der Kündigung auf, den Erhalt zu bestätigen. Dies können Sie ohne weiteres bestätigen. Dabei müssen Sie keine rechtlichen Nachteile befürchten. Dabei gilt nur etwas Anderes, wenn unter der Kündigung nicht nur „erhalten“ steht, sondern auch „erhalten und einverstanden“. Auch wenn der Arbeitgeber Ihnen eine sog. Ausgleichsquittung vorlegt, sollten Sie diese nicht bestätigen, da darin häufig vereinbart wird, dass keine gegenseitigen Ansprüche mehr bestehen. Auch andere vertragliche Vereinbarungen, wie Aufhebungs- oder Abwicklungsvereinbarungen sollten Sie nicht ohne Prüfung unterzeichnen, insbesondere diese nicht unter Druck unterschreiben, da nach Unterzeichnung kaum noch eine Möglichkeit besteht, sich davon zu lösen.

Ein vernünftiges und akzeptables Angebot wird der Arbeitgeber Ihnen auch im Rahmen einer Bedenkzeit geben. Dies insbesondere, da der Abschluss von Aufhebungs- oder Abwicklungsvereinbarungen häufig die Erteilung einer Sperrfrist nach sich ziehen.

Sie haben Fragen oder wollen einen Termin vereinbaren? Rufen Sie uns an unter: 02841 - 88 04 999.